

ERLÄUTERUNGEN ZUR GAP: DIREKTZAHLUNGEN AN INHABER LANDWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE 2015-2020

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ist die Antwort der EU auf die Frage, wie die Ernährungssicherheit, die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen und eine ausgewogene Entwicklung der ländlichen Gebiete in Europa gewährleistet werden können.

Sie soll zu einem angemessenen Lebensstandard für europäische Landwirte und in der Landwirtschaft Beschäftigte sowie zu einer stabilen, vielseitigen und sicheren Lebensmittelversorgung für die Bürger beitragen. Zudem unterstützt die GAP die Erreichung von Prioritäten der EU wie der Schaffung von Arbeitsplätzen und Wirtschaftswachstum, der Bekämpfung des Klimawandels und der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung.

Die GAP umfasst drei vernetzte Ansätze zur Erreichung dieser Ziele: Einkommensstützung für Landwirte (sogenannte „Direktzahlungen“), Marktmaßnahmen, zum Beispiel zur Bekämpfung eines plötzlichen Preisrückgangs, und die Entwicklung des ländlichen Raums.

Der Schwerpunkt dieser Veröffentlichung liegt hauptsächlich auf den Direktzahlungen als Schlüsselement der GAP zur Stützung der Einkommen von Landwirten und zur Förderung von Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und umweltverträglichen landwirtschaftlichen Praktiken. Der größte Anteil

(72 %) des laufenden EU-Agrarhaushalts ist für Direktzahlungen an europäische Landwirte vorgesehen.

Die Regeln für Direktzahlungen werden auf EU-Ebene festgelegt; die Durchführung dieser Regeln erfolgt jedoch direkt durch jeden Mitgliedstaat nach dem Grundsatz der „geteilten Verwaltung“. Verwaltung und Kontrolle der Direktzahlungen an Landwirte unterliegen somit der Zuständigkeit der jeweiligen einzelstaatlichen Behörden. Die einzelnen Länder verfügen zudem über eine gewisse Flexibilität bei der Gewährung dieser Zahlungen, damit die in der Europäischen Union je nach Land sehr unterschiedlichen Bedingungen in der Landwirtschaft berücksichtigt werden können (siehe unten).

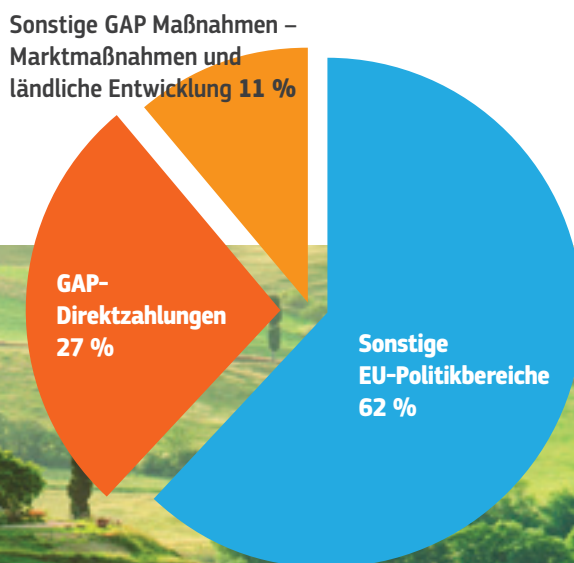
Direktzahlungen werden an fast 7 Millionen landwirtschaftliche Betriebe in der ganzen Europäischen Union geleistet und bilden häufig einen beträchtlichen Anteil des landwirtschaftlichen Einkommens dieser Betriebe. (In den letzten Jahren stammte fast die Hälfte des Einkommens von Landwirten aus dieser Direktbeihilfe.)

WIE HOCH SIND DIE AUSGABEN FÜR DIREKTZAHLUNGEN?

38 % der Gesamtmittel des mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 (des siebenjährigen Ausgabenplans der Europäischen Union) sind im Rahmen der GAP zur Finanzierung der Ausgaben für Marktmaßnahmen, Direktzahlungen und Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums vorgesehen. Die **Direktzahlungen** für diesen Zeitraum belaufen sich auf etwa 293 Mrd. EUR bzw. 72 % der gesamten der GAP zugewiesenen Mittel. **Dies entspricht Ausgaben von mehr als 41 Mrd. EUR im Jahr für Direktzahlungen.**

Abbildung 1: Direktzahlungen als Anteil am EU-Haushalt Mehrjähriger Finanzrahmen 2014-2020 – aktuelle Preise*

* Ohne zweckgebundene Einnahmen des EGFL
Quelle: Europäische Kommission.



DIREKTZAHLUNGEN UND DIE ENTWICKLUNG DER GAP

Die Gemeinsame Agrarpolitik unterstützt die landwirtschaftlichen Einkommen seit ihrer Einführung im Jahr 1962.

Sie wurde in einer Zeit entwickelt, in der Europa nicht in der Lage war, einen großen Teil des eigenen Lebensmittelbedarfs zu decken, und war daher darauf ausgerichtet, Landwirte durch garantierte Binnenmarktpreise und Einkommen zur Lebensmittelproduktion zu ermutigen. Dabei erwies sich die GAP als äußerst erfolgreich: Sie förderte das Wachstum der Wirtschaft und die Entwicklung eines breiten Angebots hochwertiger Lebensmittel zu angemessenen Preisen für europäische Verbraucher. Die Entwicklung verlief jedoch nicht ohne Hindernisse: In den späten 1970er- und in den 1980er-Jahren traten Probleme auf, da die EU begann, bestimmte wichtige Erzeugnisse in zu großen Mengen zu produzieren, sodass das Angebot die Nachfrage überstieg und kostenintensive öffentliche Lebensmittellager aufgebaut wurden. Dies wiederum führte zu einer starken Belastung des Haushalts und zu Spannungen mit den wichtigsten internationalen Handelspartnern der EU. In Verbindung mit dem wachsenden Problembewusstsein und zunehmenden Bedenken hinsichtlich der negativen Auswirkungen der intensiven Lebensmittelproduktion auf die Wasser- und Bodenqualität war dies der Anlass für die erste umfassende Reform der GAP nach 30 Jahren.

Mit der Reform im Jahr 1992 wurde die Politik grundlegend überarbeitet. Die EU-Stützungspreise für die wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse (wie Getreide und Rindfleisch) wurden schrittweise verringert, um die Wettbewerbsfähigkeit von EU-Agrarerzeugnissen auf den Weltmärkten zu verbessern. Aber um eine entsprechende Verringerung der Einkommen von Landwirten zu vermeiden, wurden **Direktzahlungen** auf Grundlage der historischen Produktionsmengen (nach Fläche oder Tierbeständen) eingeführt. Dies bedeutete vor allem, dass die Unterstützung für Landwirte weiterhin an die Produktion geknüpft war, obwohl die Zahlungen auch auf die Förderung

weniger intensiver und umweltverträglicher landwirtschaftlicher Praktiken abzielten.

Gleichzeitig setzte sich zunehmend die Erkenntnis durch, dass eine Politik für die aktive Entwicklung des ländlichen Raums darauf angewiesen war, dass Landwirte die natürliche Umwelt, die traditionellen Landschaften und das von der Gesellschaft generell bevorzugte Modell landwirtschaftlicher Familienbetriebe bewahren. Zunehmend entwickelte sich ein Bewusstsein für die Doppelrolle der Landwirte als Lebensmittelerzeuger und als Bewahrer der Landschaft.

Weitere Reformen im Jahr 2003 umfassten die Aufhebung der Verknüpfung der Direktzahlungen an Landwirte mit der Art (und Menge) der produzierten Erzeugnisse – dieser Prozess wird als „Entkopplung“ bezeichnet. Insgesamt hat die Entkopplung eine stärkere Marktorientierung des Agrarsektors bewirkt und es den Landwirten leichter gemacht, sich bei ihren Produktionsentscheidungen an der Marktnachfrage zu orientieren. Gleichzeitig wurde der Schwerpunkt auf strengere Umweltschutz- und Tierschutzregelungen verlagert, die die Landwirte einhalten müssen, um die Zahlungen zu erhalten.

Das letzte Element der neuesten Änderungen des Direktzahlungssystems ist eine Verlagerung hin zu einer faireren, grüneren und gezielteren Verteilung der Unterstützung. Seit 2015 haben aktive Landwirte in der EU Zugang zu verbindlichen Regelungen, die in allen EU-Ländern gelten, sowie zu fakultativen Regelungen, die gegebenenfalls auf nationaler Ebene festgelegt sind.

Weitere Einzelheiten zum aktuellen System sind dem Abschnitt „Direktzahlungen heute“ auf Seite 5 zu entnehmen.

WARUM BRAUCHEN LANDWIRTE UNTERSTÜTZUNG?

Lebensmittel sind für den Menschen lebenswichtig und von strategischer Bedeutung; sie werden hauptsächlich in der Landwirtschaft erzeugt.

Aber die Landwirtschaft ist risikoreich und häufig kostenintensiv. Die Witterungsbedingungen sind unberechenbar: Ernten können zerstört und die landwirtschaftlichen Erträge und Einkommen stark beeinträchtigt werden. Dies schadet den Landwirten, ist aber wegen der möglichen Auswirkungen auf die Lebensmittelversorgungsketten auch für die Verbraucher von Nachteil.

Abbildung 2:
Landwirtschaftliche Einkommen



Außerdem müssen Landwirte mit den Besonderheiten der Agrarrohstoffmärkte fertig werden. Alle Menschen brauchen Lebensmittel, um zu überleben, aber im Gegensatz zu anderen Produkten ändert sich die Nachfrage auch bei sinkenden Preisen nur wenig. Daher können die Landwirte nicht davon ausgehen, dass sie niedrigere Preise einfach durch den Verkauf größerer Mengen ihrer Erzeugnisse kompensieren können. Zudem sind die Prozesse der Lebensmittelproduktion langwierig: Beispielsweise dauert es zwei Jahre, bis eine Milchkuh das Alter erreicht hat, in dem sie Milch gibt. Diese Faktoren können das Einkommen von Landwirten wesentlich beeinflussen; allerdings haben die Landwirte praktisch keine Kontrolle über diese Faktoren.

Der wachsende globale Lebensmittelhandel und die Liberalisierung des Marktes in vielen Ländern, die zwar neue Chancen für europäische Landwirte eröffnet, aber auch den Wettbewerb verschärft hat, setzen Landwirte in der EU zusätzlich unter Druck. Die Globalisierung sowie Angebots- und Nachfrageschwankungen haben in den letzten Jahren zudem zu größeren Preisschwankungen auf den Agrarmärkten geführt und die schwierige Situation der Landwirte noch verschärft. In der Vergangenheit waren die Preise für viele Agrarrohstoffe relativ gut prognostizierbar, sodass die Landwirte eine gewisse Sicherheit hinsichtlich ihrer voraussichtlichen Einkommen hatten und betriebliche Investitionen berechenbar waren. Preisschwankungen machen diese Sicherheit zunichte und beeinträchtigen die Investitionstätigkeit von Landwirten. Dadurch werden die Produktivität und die Effizienz gefährdet, was sich wiederum auf das Lebensmittelangebot für Verbraucher auswirken kann.

Und obwohl die Landwirte den Ausgangspunkt der Lebensmittelversorgungskette bilden, da sie die Lebensmittel ursprünglich bereitstellen, befindet sich der Landwirtschaftssektor aufgrund seiner starken Fragmentierung in einer relativ schwächeren Verhandlungsposition als andere Glieder der Versorgungskette wie die größeren und besser integrierten Anbieter von Futtermitteln und Düngemitteln oder die Lebensmittelverarbeiter oder Lebensmitteleinzelhändler. Daher sind die Landwirte bei Verhandlungen benachteiligt.



Alle diese Faktoren verschlimmern die ohnehin **schwierige Einkommenssituation** vieler Landwirte. Mit etwa 40 % des EU-Durchschnittseinkommens im Zeitraum 2010-2014 liegt das durchschnittliche landwirtschaftliche Einkommen nach wie vor deutlich unter dem Rest der Wirtschaft.

Dennoch ist die EU der **weltweit größte Aus- und Einführer von Agrarerzeugnissen**. Für diese starke Position des EU-Landwirtschaftssektors gibt es verschiedene Gründe, aber Direktzahlungen haben zweifellos dazu beigetragen, dass sich die europäischen Landwirte effizienter auf die Marktanforderungen konzentriert haben und dass die langfristige Rentabilität landwirtschaftlicher Betriebe gestärkt wurde. In einem unsicheren und unberechenbaren Umfeld stellen Direktzahlungen ein Sicherheitsnetz für Landwirte dar. Sie sind eine stabile Einkommensquelle, die nicht von

Marktschwankungen abhängt, und leisten einen überaus wichtigen Beitrag zum gesamten landwirtschaftlichen Einkommen vieler landwirtschaftlicher Haushalte (bis zu etwa der Hälfte des gesamten Einkommens). Außerdem ermöglichen sie den Landwirten größere Freiheit bei wirtschaftlichen Entscheidungen.

Aber die Direktzahlungen bieten den Landwirten nicht nur eine gewisse Sicherheit in einer unsicheren Welt, sie unterstützen auch die anderen Rollen, die die Landwirte beim Umweltschutz und bei der Entwicklung der ländlichen Wirtschaft spielen. Indem die Direktzahlungen dazu beitragen, die Tätigkeit landwirtschaftlicher Betriebe aufrechtzuerhalten, können sie auch die Erhaltung oder Schaffung von Arbeitsplätzen in vielen anderen Branchen fördern, die stark von der Landwirtschaft abhängig sind – von der Lebensmittel-

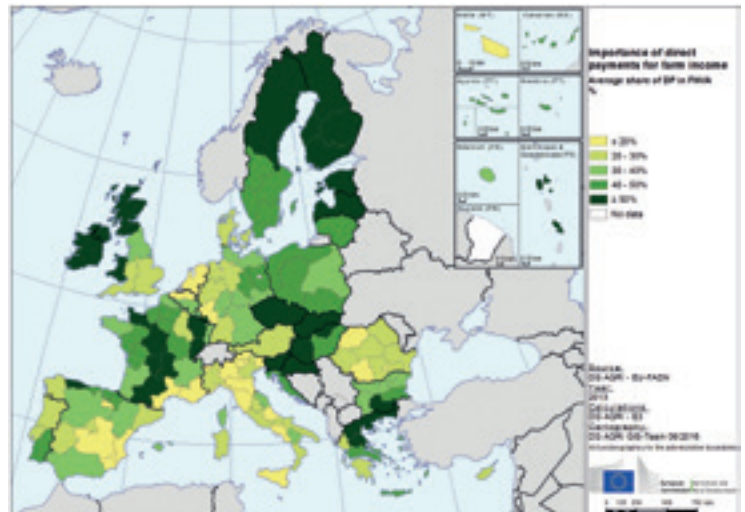


Abbildung 3: Bedeutung der Direktzahlungen für landwirtschaftliche Einkommen

dustrie bis hin zum Fremdenverkehr in ländlichen Gebieten. Fast 44 Millionen Arbeitsplätze in der Lebensmittelverarbeitung, im Lebensmitteleinzelhandel und in den damit zusammenhängenden Diensten stützen sich auf einen florierenden Agrarsektor.

Direktzahlungen tragen auch zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sowie zu den allgemeinen Anstrengungen der EU zur Bekämpfung der Ursachen und der Auswirkungen des Klimawandels bei. Die Landwirtschaft verursacht etwa 10 % der gesamten Treibhausgasemissionen der EU und spielt offensichtlich eine wichtige Rolle für die Sicherstellung einer grüneren, nachhaltigeren Zukunft. Daher müssen alle Landwirte, die Direktzahlungen erhalten, die von der EU festgelegten Umweltschutzstandards einhalten. (Diese sind Bestandteil der sogenannten „Cross-Compliance“ – siehe unten.) Eine weitere Ebene des Direktzahlungssystems – die sogenannte „Ökologisierung“ – wurde im Jahr 2015 eingeführt und deckt mehr als 70 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen ab. Dabei wird die Gewährung eines erheblichen Anteils der Direktzahlungen von der Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes abhängig gemacht, zum Beispiel in den Bereichen Bodenschutz, biologische Vielfalt und Kohlenstoffbindung.



DIREKTZAHLUNGEN HEUTE

Übersicht

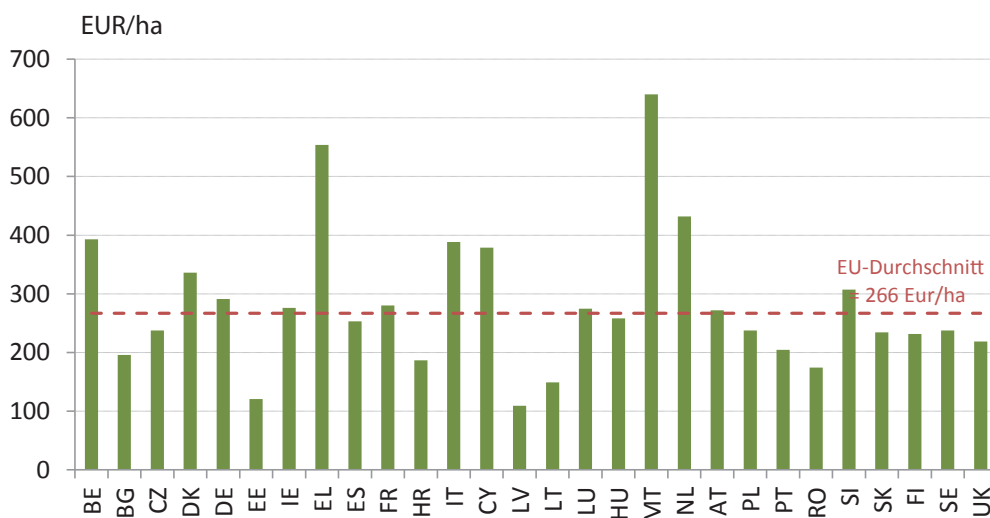
Direktzahlungen werden Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe in Form einer Unterstützung des Grundeinkommens auf Basis der bewirtschafteten Fläche in Hektar (ha) gewährt. Diese sogenannten „Basisprämien“ werden durch eine Reihe weiterer Stützungsregelungen ergänzt, die auf die Erreichung spezifischer Ziele oder auf bestimmte Landwirte ausgerichtet sind:



- eine direkte „Ökologisierungszahlung“ für Agrarpraktiken zur Förderung des Klima- und Umweltschutzes,
- eine Zahlung für Junglandwirte,
- (gegebenenfalls) eine Umverteilungsprämie für eine bessere Unterstützung kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe,
- (gegebenenfalls) Zahlungen für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen, in denen besonders schwierige landwirtschaftliche Bedingungen vorliegen, zum Beispiel Berggebiete,
- (gegebenenfalls) eine Kleinerzeugerregelung, eine vereinfachte Regelung für Kleinerzeuger, die die anderen Regelungen ersetzt, und
- (gegebenenfalls) eine fakultative, an die Produktion gekoppelte Stützung als Hilfe für bestimmte Sektoren, die sich in Schwierigkeiten befinden.

Der durchschnittliche Zahlungsbetrag beträgt 266 EUR je Hektar beihilfefähiger Fläche.

Abbildung 4: Direktzahlungen in EUR/ha (Durchschnittswerte für 2015)



Anmerkung: Auf der Grundlage der Nettoobergrenzen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für 2015 ⁽¹⁾ und der im Rahmen der Basisprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung bestimmten Fläche (für 2015 geschätzt) in jedem Mitgliedstaat.

WIE WIRD DAS GELD ZUGEWIESEN?



Der Gesamtbetrag der Direktzahlungen an Landwirte in einem Mitgliedstaat ist in jedem Jahr durch die Größe der jährlichen Zuweisung des jeweiligen Landes (offizielle Bezeichnung: „Finanzrahmen“) aus dem EU-Haushalt begrenzt. Die nationalen Behörden können entscheiden, welche der verschiedenen Direktzahlungsregelungen aus dieser Zuweisung im Rahmen bestimmter gesetzlicher Grenzen finanziert werden sollen. Sie können auch beschließen, Geld zu oder von ihren nationalen Zuweisungen für die Entwicklung des ländlichen Raums zu übertragen.

Im Rahmen der GAP-Reform von 2013 wurde vereinbart, dass die nationalen Haushaltszuweisungen schrittweise angepasst werden sollten, um die Direktzahlungen ausgewogener und fairer zu verteilen. Auf diese Weise werden die Unterschiede im durchschnittlichen Beihilfebetrug je Hektar zwischen den verschiedenen EU-Ländern durch den Prozess der sogenannten „externen Konvergenz“ (siehe [GAP-Glossar](#)) verringert.

Weitere Informationen über die Art und Weise, in der die Direktzahlungen unter finanziellen Aspekten verwaltet werden, sind [hier](#) zu finden. Informationen über die tatsächlichen Ausgaben sind den [Finanzberichten](#) zu entnehmen.

(1) Nach Übertragungen zu oder von den Finanzrahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums auf Grundlage der Entscheidungen der Mitgliedstaaten und nach Abzug der geschätzten Kürzungsbeträge.

WER ERHÄLT DIREKTZAHLUNGEN?

Die meisten Landwirte in der EU erhalten Direktzahlungen: 2015 wurden etwa 7 Millionen landwirtschaftliche Betriebe, auf die fast 156 Millionen ha Fläche oder etwa 90 % der tatsächlich bewirtschafteten Fläche (landwirtschaftlich genutzten Fläche) entfielen, mit Beihilfen gefördert.

Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe können in jedem Jahr Direktzahlungen beantragen. Damit ein Betrieb beihilfefähig ist, müssen sämtliche folgenden Bedingungen in jedem Jahr erfüllt werden:

Die Direktzahlungen werden von der Europäischen Kommission und den 28 EU-Mitgliedstaaten gemeinsam verwaltet. Nationale Behörden sind für die Verwaltung der Regelung in den jeweiligen Ländern zuständig und verfügen über eine gewisse Flexibilität bei der Anpassung der Regeln an die nationalen Gegebenheiten.



➔ Mindestanforderungen

Direktzahlungen werden generell nicht gewährt, wenn der dem Betrieb zustehende Betrag zu gering und/oder die beihilfefähige Fläche zu klein sind. Der genaue Grenzwert ist von Land zu Land unterschiedlich, da er von den nationalen Verwaltungen festgelegt wird; generell liegt er zwischen 100 und 500 EUR bzw. zwischen 0,3 und 5 ha.

➔ Aktive Landwirte

Nur Landwirte, deren Betrieb in der EU liegt und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, können Direktzahlungen erhalten. Die Anforderung, dass der Landwirt „aktiv“ sein muss, bedeutet, dass Personen und Unternehmen wie Flughäfen, Immobiliendienstleister und Sportanlagen, die möglicherweise über landwirtschaftliche Flächen verfügen, aber keine oder nur eine sehr marginale landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, keine Beihilfe im Rahmen der GAP erhalten können.

➔ Landwirtschaftliche Flächen, die für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden

Generell werden nur Flächen, die für eine landwirtschaftliche Produktion geeignet sind, als landwirtschaftliche Flächen betrachtet (Wälder beispielsweise sind grundsätzlich nicht beihilfefähig). Landwirtschaftliche Flächen umfassen Ackerland, als Dauerkultur genutzte Flächen und Dauergrünland.

Es reicht jedoch nicht aus, dass Landwirte landwirtschaftliche Flächen einfach besitzen oder über diese verfügen – sie müssen auch nachweisen, dass diese Flächen für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden. Unter landwirtschaftlicher Tätigkeit wird generell die Haltung von Tieren oder der Anbau von Agrarerzeugnissen (zum Zweck der Ernte, Milcherzeugung, Zucht usw.) verstanden. Alternativ müssen die Landwirte sicherstellen, dass die Flächen in einem guten landwirtschaftlichen Zustand erhalten werden, d. h., die Flächen müssen für die Beweidung oder den Anbau geeignet sein.

➔ Weitere Informationen: [Förderkriterien für Direktzahlungen](#)

Um Direktzahlungen zu erhalten, müssen Landwirte die Beihilfe in jedem Jahr beantragen und dabei alle Parzellen ihres landwirtschaftlichen Betriebs anmelden. Die nationalen Behörden unterstützen die Landwirte bei ihren Anträgen, die zunehmend in elektronischer Form gestellt werden. Die Anträge umfassen Bilder wie Karten und Satellitenbilder, mit denen die Landwirte die angemeldeten Flächen angeben können; dabei können gegebenenfalls die Informationen aus dem Vorjahresantrag verwendet werden.

WELCHE ANDEREN EU-AUFLAGEN MÜSSEN DIE LANDWIRTE EINHALTEN?

Die Zahlungen an Landwirte im Rahmen der GAP sind an die Einhaltung weiterer EU-Auflagen in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Pflanzengesundheit, Klima- und Umweltschutz, Schutz von Wasserressourcen, Tierschutz und Erhaltung des Zustands landwirtschaftlicher Flächen geknüpft. Diese Verknüpfung der Auflagen wird als Cross-Compliance bezeichnet.

Um die Direktzahlungen, für die sie förderfähig sind, in voller Höhe zu erhalten, müssen Landwirte alle diese weiteren Auflagen erfüllen. Andernfalls wird der Beihilfebetrag gekürzt. Der Umfang der Kürzung hängt davon ab, in welchem Umfang ein Landwirt gegen die Auflagen verstößt.

Im Rahmen der **Cross-Compliance** gibt es zwei verschiedene Gruppen von Auflagen:

- **Grundanforderungen an die Betriebsführung:** Diese Grundanforderungen sind 13 rechtliche Anforderungen, die in den EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind, und umfassen die Bereiche öffentliche Gesundheit, Tier- und Pflanzengesundheit, Kennzeichnung und Registrierung von Tieren sowie Umwelt- und Tierschutz.
- **Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand:** Landwirte sind verpflichtet, ihre Flächen in einem guten landwirtschaftlichen

und ökologischen Zustand zu erhalten. Dies umfasst unter anderem die Vermeidung von Bodenerosion, den Erhalt der organischen Bodensubstanz und der Bodenstruktur, die Vermeidung der Zerstörung von Lebensräumen, Maßnahmen zum Wassermanagement und den Schutz von Landschaftselementen. Die konkreten Standards, die die Landwirte in diesen Bereichen einhalten müssen, werden nicht auf EU-Ebene, sondern auf nationaler Ebene festgelegt.

IN WELCHER FORM ERFOLGEN DIE DIREKTZAHLUNGEN?

Die Mitgliedstaaten können verschiedene Direktzahlungsregelungen kombinieren, um eine effiziente, an die nationalen Gegebenheiten angepasste Unterstützung für Landwirte sicherzustellen. Einige dieser Regelungen sind verbindlich, und einige sind fakultativ (siehe Abbildung 5). Zum Beispiel erhalten alle förderfähigen Landwirte die Basisprämie und Ökologisierungszahlungen (sofern die Ökologisierungsanforderungen erfüllt sind); darüber hinaus haben einige Landwirte möglicherweise auch Anspruch auf eine weitere Zahlung im Rahmen der verbindlichen Regelung für Junglandwirte sowie – je nach Beschluss des jeweiligen Mitgliedstaats – vielleicht auf eine weitere Zahlung im Rahmen einer oder mehrerer freiwilliger Systeme.

Abbildung 5: Die neue Gestaltung der Direktzahlungen

EU-LANDWIRTE HABEN ZUGANG ZU FOLGENDEN REGELUNGEN:

Verbindliche Regelungen

(alle Mitgliedstaaten):

- Basisprämie
- Ökologisierungszahlung*
- Junglandwirteprämie



Fakultative Regelungen

(Entscheidung der Mitgliedstaaten):

- Gekoppelte Stützung
- Beihilfen für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen
- Umverteilungspämie

Alle Zahlungen unterliegen der Cross-Compliance

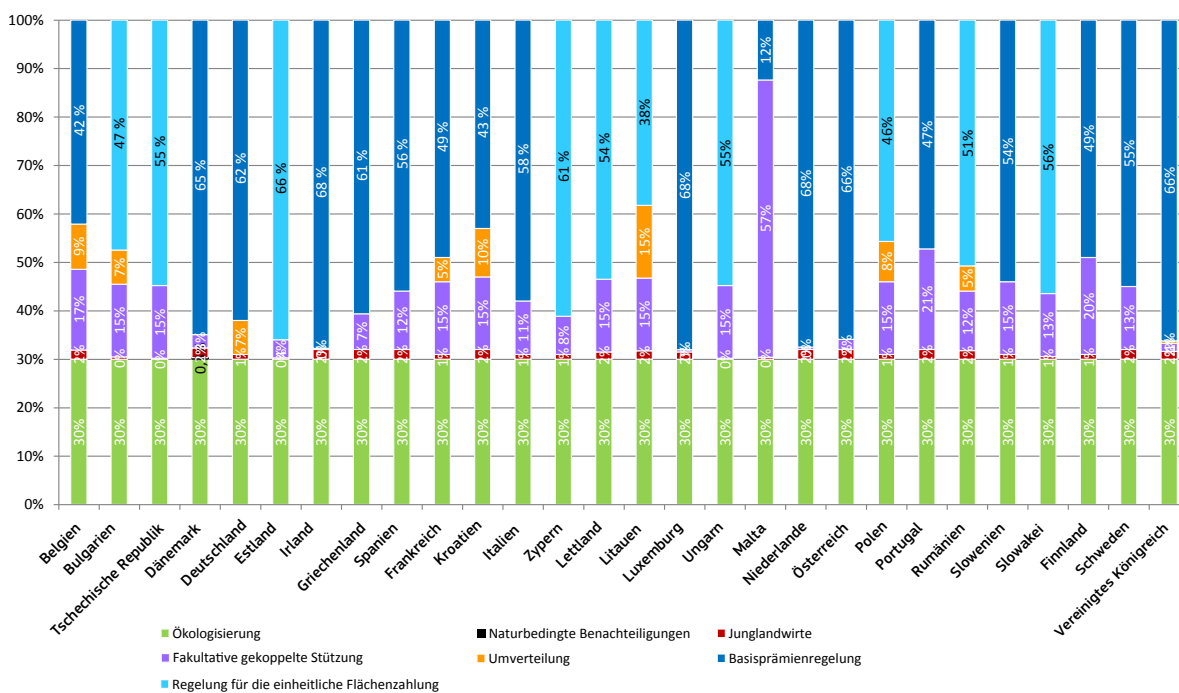
oder

Vereinfachte Regelung für Kleinerzeuger (fakultativ für Mitgliedstaaten)

* Zahlung für Agrarpraktiken zur Förderung des Klima- und Umweltschutzes

In Abbildung 6 sind die relativen Ausgaben für jede dieser Regelungen aus der Zuweisung der einzelnen Mitgliedstaaten dargestellt. Die Ausgaben für die gegebenenfalls angewandte Kleinerzeugerregelung, in deren Rahmen Kleinerzeugern eine alternative Zahlung anstelle aller anderen Regelungen (allerdings mit denselben Finanzmitteln) gewährt wird, sind dabei nicht separat dargestellt.

Abbildung 6: Verteilung der Finanzmittel unter den Direktzahlungsregelungen (ausgenommen Kleinerzeugerregelung) – Antragsjahr 2015



BASISPRÄMIE

Die Basisprämie gewährleistet ein Grundeinkommen für Landwirte, die landwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. Je nach den Beschlüssen der jeweiligen nationalen Behörden werden zwischen 12 % und 68 % der nationalen Haushaltszuweisung für die Basisprämie aufgewandt.

Die Basisprämie wird entweder im Rahmen der Basisprämienregelung oder einer vereinfachten Übergangsregelung, der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung, gewährt.

Die [Basisprämienregelung](#) funktioniert auf der Grundlage von an die Landwirte verteilten Zahlungsansprüchen.

Im ersten Jahr nach der Einführung der Basisprämienregelung (2015) wurden förderfähigen Landwirten Zahlungsansprüche zugewiesen. Dabei erhielt ein Landwirt generell einen Anspruch je beihilfefähigen Hektar (obwohl einige Mitgliedstaaten die Zahl der Ansprüche, die zugewiesen werden konnte, beschränkten). Alle einem Landwirt zugewiesenen Ansprüche haben den gleichen Wert, aber der Wert der Ansprüche kann für verschiedene Landwirte unterschiedlich sein, wenn ein Mitgliedstaat sich für diesen Ansatz entschieden hat. Im letzteren Fall wurde die Höhe der früheren Direktzahlungen an einzelne Landwirte (oder der Wert der Ansprüche, über die sie im Rahmen der früheren Direktzahlungsregelung verfügten) berücksichtigt, um eine zu abrupte Änderung des Beihilfebetrags zu vermeiden. Da jedoch eines der Ziele des neuen Systems darin besteht, diese historischen Bezüge zu eliminieren, haben die Mitgliedstaaten, die diesen Ansatz verfolgen, zuge-

stimmt, die Unterschiede im Wert der Ansprüche bis 2019 schrittweise auf den Durchschnittswert (bzw. auf einen Wert im Bereich des Durchschnittswerts) zu reduzieren.

Die tatsächliche Zahlung für Landwirte wird auf Basis der Aktivierung der Zahlungsansprüche, die sie innehaben, durchgeführt und in Bezug auf die angemeldete beihilfefähige Fläche berechnet.

In einigen Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union in den Jahren 2004 und 2007 ⁽²⁾ beigetreten sind, wird stattdessen die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung verwendet. Diese Regelung ist eine Übergangsmaßnahme auf Grundlage des Beitrittsvertrags dieser Mitgliedstaaten. Bei der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gibt es keine Zahlungsansprüche; die Beihilfe wird stattdessen ausschließlich auf Basis der von den Landwirten angemeldeten beihilfefähigen Flächen gezahlt, und der Betrag je Hektar ist für alle Flächen in dem jeweiligen Land gleich.

Die Basisprämie wird durch weitere Direktzahlungen ergänzt, die auf die Bewältigung bestimmter Probleme oder auf bestimmte Gruppen von Begünstigten ausgerichtet sind (Ökologisierungszahlung, Junglandwirteprämie usw.).

UMVERTEILUNGSPRÄMIE

Um die Förderung kleinerer landwirtschaftlicher Betriebe zu verstärken, können die Mitgliedstaaten bis zu 30 % ihres nationalen Haushalts für eine [Umverteilungsprämie](#) für die ersten beihilfefähigen Hektar vorsehen. Die Zahl der Hektar, für die diese Prämie zugewiesen werden kann, ist auf einen von den nationalen Behörden festgelegten Wert begrenzt (30 ha oder die Durchschnittsgröße landwirtschaftlicher Betriebe in Mitgliedstaaten, in denen die Durchschnittsgröße 30 ha überschreitet). Der Betrag je Hektar ist für alle Landwirte in dem jeweiligen Land gleich und darf nicht mehr als 65 % des durchschnittlichen Betrags je Hektar betragen.

Zehn Mitgliedstaaten haben beschlossen, die Umverteilungsprämie anzuwenden (Belgien – nur Wallonien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Litauen, Polen, Rumänien, das Vereinigte Königreich (nur Wales) sowie Portugal ab 2017). Der Betrag der Ergänzungszahlung je Hektar ist von Land zu Land unterschiedlich (im Jahr 2015 lag er zwischen 25 EUR in Frankreich und 127 EUR in Wallonien).

Tabelle 1: Gestaltung der Umverteilungsprämie

Mitgliedstaaten	Obergrenze(n) für durch die Umverteilungsprämie unterstützten Hektare	Betrag der Umverteilungsprämie je Hektar, 2015 (*)
Belgien – Wallonien	Die ersten ha	30 127 EUR
Bulgarien	Die ersten ha	30 77 EUR
Deutschland	Die Staffel der ersten ha	30 50 EUR
	Die nächste Staffel	30,01-46 30 EUR
Frankreich	Die ersten ha	52 25 EUR
Kroatien	Die ersten ha	20 (**) 33 EUR
Litauen	Die ersten ha	30 49 EUR
Polen	Die Staffel der ersten ha	3 0 EUR
	Die nächste Staffel	3,01-30 40 EUR
Portugal	Die ersten ha	5 (***) 50 EUR
Rumänien	Die Staffel der ersten ha	5 5 EUR
	Die nächste Staffel	5,1-30 51 EUR
Vereinigtes Königreich – Wales	Die ersten ha	54 26 EUR

(*) Auf Grundlage der Meldung der Mitgliedstaaten vom September 2016, ausgenommen Frankreich (geschätzter Betrag je Hektar).

(**) Für Kroatien wird dieser Betrag in den folgenden Jahren durch die schrittweise Einführung von Direktzahlungen in voller Höhe erhöht.

(***) Für Portugal wurde der Betrag für den Stand 2017 geschätzt.

(2) Die folgenden Mitgliedstaaten wenden die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung an: Bulgarien, die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Rumänien und die Slowakei.



ÖKOLOGISIERUNGSZAHLUNG FÜR AGRARPRAKTIKEN ZUR FÖRDERUNG DES KLIMA- UND UMWELTSCHUTZES

Die Bedeutung der GAP für die Erhaltung und/oder Unterstützung der Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft in der ganzen EU hat im Laufe der Jahre durch die Förderung umwelt- und klimafreundlicher Praktiken immer mehr zugenommen.

Die Einführung der neuen Ökologisierungszahlung im Rahmen der Reform von 2013 war ein weiterer wichtiger Schritt in diese Richtung. Die Mitgliedstaaten müssen 30 % ihrer Direktzahlungen dieser Ökologisierungszahlung zuweisen.

Die Ökologisierungszahlung stellt ein wesentliches neues Instrument im Rahmen der Maßnahmen in den Bereichen GAP, Cross-Compliance und freiwillige Entwicklung des ländlichen Raums dar und soll zur Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes beitragen.

Landwirte erhalten die direkte Ökologisierungszahlung, wenn sie nachweisen können, dass sie drei verbindliche Praktiken einhalten, die der Umwelt (insbesondere der Bodenqualität und der biologischen Vielfalt) und dem Klima zugutekommen.

Die drei Verpflichtungen für die Ökologisierung:

1 Anbaudiversifizierung

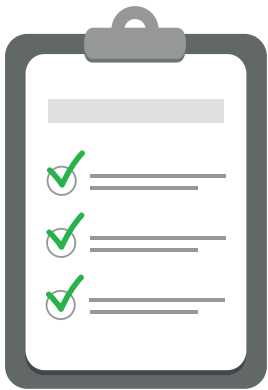
Der Anbau einer größeren Vielfalt von Kulturen erhöht die Widerstandsfähigkeit der Böden und Ökosysteme. Diese Diversifizierung trägt dazu bei, die Verschlechterung der Bodenqualität und die Bodenerosion zu stoppen, und verbessert so auch die Produktionskapazität. Nach den Regelungen müssen in landwirtschaftlichen Betrieben mit mehr als 10 ha Ackerland mindestens zwei Kulturen und in Betrieben mit mehr als 30 ha Ackerland mindestens drei Kulturen angebaut werden. Zudem darf die Hauptkultur nicht mehr als 75 % des Ackerlands in Anspruch nehmen. Die individuelle Situation der Betriebe wird durch mehrere Ausnahmen berücksichtigt, insbesondere bei Betrieben mit einem großen Anteil an Grünland, das grundsätzlich sehr gut für die Umwelt ist.

2 Erhaltung von Dauergrünland

Dauergrünland ist eine sehr wirksame Maßnahme für die Bindung von Kohlenstoff und trägt so zur Verringerung der globalen Erwärmung bei. Die Erhaltung von umweltsensiblen Dauergrünland erhält den Kohlenstoffanteil des Bodens und schützt Grünlandlebensräume. Ein Anteil des Dauergrünlands an der landwirtschaftlichen Fläche wird von den Mitgliedstaaten auf nationaler oder regionaler Ebene festgelegt (mit einem Flexibilitätsspielraum von 5 %). Außerdem dürfen Landwirte Dauergrünland in festgelegten umweltsensiblen Gebieten nicht pflügen oder umwenden. Mehr als ein Drittel der landwirtschaftlichen Flächen in der EU ist Dauergrünland, das geschützt ist – insbesondere mit dem Ziel der Kohlenstoffbindung. Ein Fünftel dieses Grünlands ist zum Schutz der biologischen Vielfalt und zur Erhaltung der CO₂-Speicherung als umweltsensibel eingestuft.

3 Flächennutzung im Umweltinteresse

Landwirte mit Ackerland von mehr als 15 ha müssen sicherstellen, dass mindestens 5 % dieses Ackerlands eine im Umweltinteresse genutzte Fläche ist, um die biologische Vielfalt in landwirtschaftlichen Betrieben zu schützen und zu verbessern. Beispiele für im Umweltinteresse genutzte Flächen sind brachliegende Flächen, Landschaftselemente, Aufforstungsflächen, Terrassen, Hecken/Gehölzstreifen oder Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen wie Klee und Luzerne, die den Anteil der organischen Bodensubstanz verbessern. Hecken, Bäume, Teiche, Gräben, Terrassen, Steinmauern und andere Landschaftselemente sind wichtige Lebensräume für Vögel sowie andere Tiere und Pflanzen und tragen zum Schutz der biologischen Vielfalt, einschließlich Bestäubern, bei.



Um der Vielfalt der landwirtschaftlichen Systeme und Umweltbedingungen in Europa Rechnung zu tragen, wurde das Konzept der „Gleichwertigkeit“ eingeführt. Die Mitgliedstaaten können den Landwirten gestatten, eine oder mehrere der Ökologisierungsanforderungen durch gleichwertige (alternative) Praktiken zu erfüllen. Das bedeutet, dass einige Praktiken eine oder mehrere der drei festgelegten Ökologisierungsmaßnahmen ersetzen können. Diese Praktiken umfassen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder Zertifizierungsprogramme, die mit der Ökologisierung vergleichbar sind und einen gleichwertigen oder höheren Nutzen für den Klima- und Umweltschutz bieten.

Der Grundgedanke dieser Ökologisierungsverfahren ist die Entlohnung der Landwirte für ihre Anstrengungen zum Schutz der Umwelt und der biologischen Vielfalt, da der damit verbundene Aufwand in den Marktpreisen nicht zum Ausdruck kommt.



FAKULTATIVE GEKOPPELTE STÜTZUNG

Nach der GAP-Reform von 2003 wurde die Verknüpfung des Erhalts einer Direktzahlung mit der Erzeugung eines bestimmten Produkts generell schrittweise aufgehoben („Entkopplung“). Mitgliedstaaten dürfen jedoch weiterhin einen begrenzten Anteil der Direktzahlungen mit bestimmten Produkten verknüpfen (bzw. an diese koppeln). Ziel dieser Art von Unterstützung ist es, die Produktionsmenge in Regionen oder Sektoren aufrechtzuerhalten, die sich in Schwierigkeiten befinden und die aus wirtschaftlichen, sozialen oder ökologischen Gründen sehr wichtig sind.

Alle Mitgliedstaaten (ausgenommen Deutschland) wenden diese Regelung an, obwohl die Höhe der Beihilfebeträge und die Auswahl der geförderten Sektoren in den verschiedenen Ländern stark unterschiedlich sind.

Der Anteil der Direktzahlungen, den die Mitgliedstaaten für die fakultative gekoppelte Stützung aufbringen, ist generell auf 8 % beschränkt; allerdings sind gewisse Ausnahmen zulässig.

Weitere Informationen: [Beschlüsse der Mitgliedstaaten zur fakultativen gekoppelten Stützung](#) für 2015-2020 sowie [die wichtigsten unterstützten Sektoren](#) und [weitere Sektoren](#).

Abbildung 7: Fakultative gekoppelte Stützung in der EU nach Sektor (2015)



Anmerkung: „Sonstige“ umfasst Körnerleguminosen, Stärkekartoffeln, Nüsse, Samen, Hopfen, Hanf, Ölsaaten, Seidenraupen und Flachs. Drei weitere Sektoren sind grundsätzlich im Rahmen der fakultativen gekoppelten Stützung beihilfefähig, werden bislang jedoch in keinem Mitgliedstaat gefördert: Trockenfutter, Zuckerrohr und Zichorien sowie Niederwald mit Kurzumtrieb.



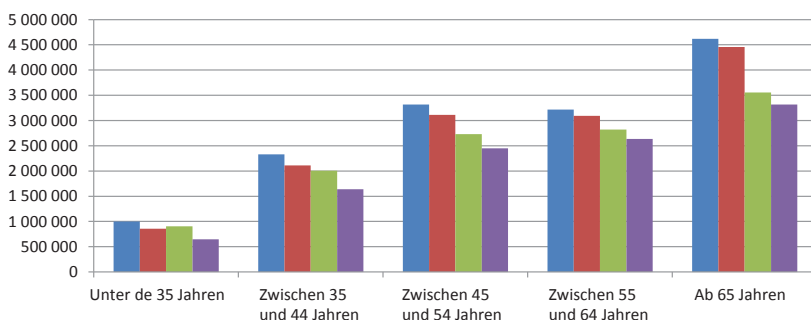
JUNGLANDWIRTEPRÄMIE

Für die Zukunft der Landwirtschaft und ländlicher Gemeinschaften ist es wichtig, Existenzgründer zur Aufnahme landwirtschaftlicher Tätigkeiten zu ermutigen, insbesondere da die in der Landwirtschaft tätige Bevölkerung in der EU altert. 2013 kamen auf jeden Landwirt in der Altersgruppe unter 35 Jahren neun Landwirte über 55 Jahre. Mehr als die Hälfte aller Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe war älter als 55 Jahre, und nur 6,9 % der Landwirte waren jünger als 35 Jahre.

Daher ist die [Junglandwirteprämie](#) – eine Ergänzungszahlung zur Basisprämie – für alle Mitgliedstaaten verbindlich. Sie kann für maximal fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Betriebsübernahme durch einen Junglandwirt gewährt werden. Die Junglandwirteprämie kann bis zu 2 % der gesamten nationalen Direktzahlungen betragen.

Abbildung 8: Landwirte nach Altersgruppe

Landwirte nach Altersgruppen (absolute Zahlen), EU-27



Außerdem müssen Junglandwirte in den Ländern, in denen die Basisprämienregelung angewandt wird, bei der Zuweisung von Zahlungsansprüchen, die in diesen Ländern eine Voraussetzung für den Zugang zu Direktzahlungen ist, vorrangig behandelt werden⁽³⁾.

Junglandwirte erhalten im Rahmen der EU-Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums eine weitere Unterstützung in Form einer Existenzgründungsbeihilfe.

(3) In den Ländern, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung anwenden, haben Existenzgründer wie Junglandwirte auch ohne Zahlungsansprüche Zugang zu dem System.

KLEINERZEUGERREGELUNG

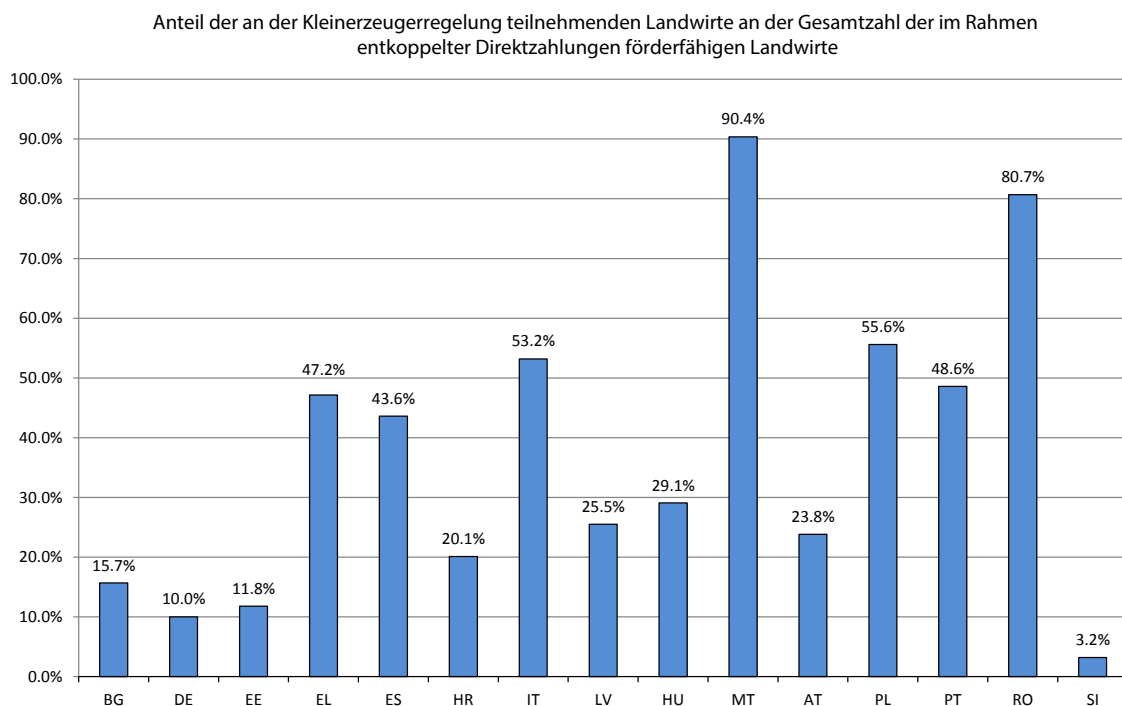
Mehr als drei Viertel der landwirtschaftlichen Betriebe in der EU sind klein (mit einer Fläche unter 10 ha), und die überwiegende Mehrheit dieser kleinen Betriebe hat eine Fläche unter 5 ha.

Um die spezielle Situation dieser Betriebe zu berücksichtigen, können Mitgliedstaaten die [Kleinerzeugerregelung](#) anwenden, eine vereinfachte Direktzahlungsregelung, nach der die teilnehmenden Landwirte eine Einmalzahlung erhalten. Der maximale Zahlungsbetrag wird auf nationaler Ebene festgelegt, darf jedoch in keinem Fall 1 250 EUR überschreiten. Die Kleinerzeugerregelung umfasst vereinfachte Verwaltungsverfahren, und die teilnehmenden Landwirte unterliegen keinen Sanktionen und Kontrollen in den Bereichen Ökologisierung und Cross-Compliance.

Diese Regelung wird in 15 EU-Ländern angewandt: Bulgarien, Deutschland, Estland, Griechenland, Italien, Kroatien, Lettland, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Spanien und Ungarn. 2015 wurden in diesen Ländern für die Kleinerzeugerregelung durchschnittlich mehr als 5 % der Finanzmittel für Direktzahlungen aufgewendet; dabei bestanden jedoch erhebliche Unterschiede zwischen den Ländern (z. B. mehr als 30 % in Malta bis zu weniger als 1 % in Bulgarien, Deutschland und Slowenien).

Bezogen auf die Begünstigten wurde diese Regelung in Malta auf mehr als 90 % der Begünstigten und in Rumänien auf mehr als 80 % angewandt (siehe folgende Abbildung 9). In anderen Ländern lag der entsprechende Anteil zwischen 3,2 % in Slowenien und 55,6 % in Polen.

Abbildung 9: Anteil der an der Kleinerzeugerregelung teilnehmenden Landwirte an der Gesamtzahl der für Direktzahlungen in Frage kommenden Landwirte



ZAHLUNGEN FÜR GEBIETE MIT NATURBEDINGTEN BENACHTEILIGUNGEN

Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen sind Gebiete, in denen die landwirtschaftliche Tätigkeit durch naturbedingte oder sonstige spezifische Benachteiligungen erschwert wird. Diese Gebiete werden von den Mitgliedstaaten auf Grundlage biophysischer Kriterien (z. B. Hanglagen) festgelegt und umfassen beispielsweise Berggebiete, sind aber nicht auf diese beschränkt.

Bis zu 5 % der nationalen Finanzmittel für Direktzahlungen können für Ergänzungszahlungen an Landwirte in solchen Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen verwendet werden. Diese Option wird derzeit nur von Dänemark (seit 2015) und Slowenien (seit 2017) genutzt.

Eine Unterstützung für Landwirte in diesen Gebieten ist auch im Rahmen der Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums möglich und wird in erster Linie auf diesem Weg bereitgestellt.

DIREKTZAHLUNGEN: WIE FUNKTIONIEREN SIE IN DER PRAXIS?

Die Mitgliedstaaten sind für die Durchführung und die primäre Kontrolle der Zahlungen an Landwirte zuständig. Zur Unterstützung dieser Tätigkeiten haben sie mit dem **integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (IVKS)** ein Netzwerk miteinander verbundener Datenbanken eingeführt, das für den Empfang und die Bearbeitung von Beihilfeanträgen und den zugehörigen Daten verwendet wird.

Das System vergibt eine eindeutige Kennung für jeden Landwirt sowie für alle landwirtschaftlich genutzten Parzellen (System LPIS) und erforderlichenfalls für Tiere. Außerdem umfasst das System die Bearbeitung der Beihilfeanträge.

Das IVKS wird in den Mitgliedstaaten von akkreditierten Zahlstellen betrieben. Es beinhaltet alle Direktzahlungsregelungen sowie bestimmte Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums. Darüber hinaus wird es zur Verwaltung der Kontrollen genutzt, die eingeführt wurden, um sicherzustellen, dass die Anforderungen und Standards im Rahmen der Cross-Compliance-Vorschriften eingehalten werden.

WEITERE UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN DER EU

Die EU unterstützt die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Landwirtschaft in Europa durch Finanzierung verschiedener Unterstützungsmaßnahmen (einschließlich Direktzahlungen) über den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Die Unterstützung erfolgt – neben den Direktzahlungen an Landwirte – in Form von Marktmaßnahmen und Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums.

Marktmaßnahmen werden eingesetzt, wenn die normalen Marktkräfte versagen – zum Beispiel wenn es aufgrund einer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit zu einem plötzlichen Nachfragerückgang oder aufgrund eines vorübergehenden Überangebots auf dem Markt zu einem Preiseinbruch kommt. In solchen Fällen kann die Europäische Kommission Marktunterstützungsmaßnahmen aktivieren – eine Finanzierung für einen bestimmten betroffenen Sektor, die sich durchschnittlich auf etwa 5 % der gesamten landwirtschaftlichen Ausgaben der EU beläuft. Dieser Teil des Haushalts, der über den EGFL finanziert wird, umfasst auch Elemente wie die Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der EU und die EU-Schulprogramme.

Durch die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums werden dagegen individuelle Projekte in landwirtschaftlichen Betrieben und/oder andere Tätigkeiten in ländlichen Gebieten auf Grundlage der wirtschaftlichen, ökologischen oder territorialen Prioritäten finanziert. Diese Förderung erfolgt mit Mitteln aus dem ELER und umfasst Betriebsinvestitionen und modernisierungen, Beihilfen für die Niederlassung von Junglandwirten, Agrarumweltmaßnahmen, Umstellungen auf ökologischen/biologischen Landbau, Agrotourismus, Dorferneuerungen oder die Bereitstellung von Breitband-Internetdiensten in ländlichen Gebieten. Diese Maßnahmen, auf die fast 25 % der GAP-Finanzmittel entfallen, werden generell durch nationale, regionale oder private Mittel kofinanziert und laufen üblicherweise über mehrere Jahre.

Obwohl Direktzahlungen und Marktmaßnahmen traditionellerweise als separate Unterstützungsmaßnahmen von den Programmen für die Entwicklung des ländlichen Raums angesehen wurden, werden sie immer häufiger kombiniert, um eine möglichst wirksame und maßgeschneiderte Unterstützung für Landwirte im vielfältigen Spektrum der EU-Landwirtschaft zu bieten.





NACHHALTIGE ZUKUNFT FÜR LEBENSMITTEL UND LANDWIRTSCHAFT IN DER EU

Landwirte spielen weiterhin eine wichtige strategische Rolle bei der Bereitstellung von Lebensmitteln, aber die Gemeinsame Agrarpolitik soll nicht nur sicherstellen, dass Europa sich selbst ernähren kann. Sie leistet auch einen Beitrag zu den anderen Hauptzielen der Europäischen Union: Förderung von Beschäftigung und Wachstum im Lebensmittel- und Landwirtschaftssektor, Bewältigung der Probleme in den Bereichen Nachhaltigkeit und Klimawandel und Schaffung umfassenderer gesellschaftlicher Nutzen.

- Mit 44 Millionen Arbeitsplätzen, von denen viele in ärmeren Regionen angesiedelt sind, (und mit 7 % des BIP) ist der Lebensmittelsektor eine wichtige Beschäftigungsquelle in der EU. Die Gewährleistung einer gewissen Stabilität bei den Einnahmen landwirtschaftlicher Betriebe und die Unterstützung von Betriebsinvestitionen durch die GAP sind nicht nur für die Landwirte, sondern für die gesamte Lebensmittelindustrie von großer Bedeutung. Der Handel mit landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmitteln ist ebenfalls ein Eckpfeiler der EU-Wirtschaft: Seit 2009 ist die EU zu einem Nettoexporteur von Lebensmitteln und Getränken geworden. Dabei ist der Wert der Ausfuhren von landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmitteln aus der EU nach einer stetigen jährlichen Zunahme von 8,6 % über die letzten zehn Jahre auf geschätzt 122 Mrd. EUR im Jahr angestiegen.
- Durch die Direktzahlungen und Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums trägt die GAP auch dazu bei, dass die EU ihrer Verpflichtung zur Erfüllung der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung nachkommt, indem sie eine aktive Rolle bei der Förderung des Ansatzes „mehr mit weniger produzieren“ übernimmt und gleichzeitig aktiv an der Minderung der Auswirkungen des Klimawandels arbeitet. Im Vergleich mit anderen Ländern mit großer landwirtschaftlicher Erzeugung ist die GAP die Agrarpolitik mit den geringsten marktverzerrenden Auswirkungen und leistet daher einen positiven Beitrag zu den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung.

Bei der Landwirtschaft geht es um viel mehr als nur die Produktion der Nahrungsmittel, die wir alle zum Leben brauchen. Landwirte spielen seit jeher eine wichtige Rolle bei der Gestaltung der Landschaften in Europa und werden dies auch in der Zukunft tun; gleichzeitig müssen sie die immer weiter steigenden Anforderungen der Verbraucher an gesunde, hochwertige und bezahlbare Lebensmittel erfüllen. Die GAP ist mit ihrer Unterstützung für Landwirte und für ganze Gemeinschaften ein wichtiger Akteur in dieser fortlaufenden Gestaltung des ländlichen Lebens – und die erreichten Nutzen sind für alle Menschen spürbar, unabhängig davon, wo sie leben.

Weitere Informationen über Direktzahlungen sind unter der folgenden Adresse abrufbar:

https://ec.europa.eu/agriculture/direct-support/direct-payments_de



Amt für Veröffentlichungen

Print:

KF-01-17-323-DE-C

ISBN 978-92-79-67864-6

doi:10.2762/5474

PDF:

KF-01-17-323-DE-N

ISBN 978-92-79-67875-2

doi:10.2762/08594